

Die Landesverbände der Pflegekassen in Baden-Württemberg

AOK Baden-Württemberg, Stuttgart

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Baden-Württemberg, Stuttgart

IKK classic, Dresden

BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, Kornwestheim, vertreten durch die IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Knappschaft, Regionaldirektion München

Mindestinhalte für „Kooperationsvereinbarungen“ (Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI in Baden-Württemberg)

In den gemeinsamen Förderempfehlungen des GKV-SV und des PKV-Verbandes sind nähere Regelungen zu den Fördervoraussetzungen getroffen worden (Abschnitt III Ziff. 2).

Regionale Netzwerke sind förderfähig, wenn sie auf einem freiwilligen Zusammenschluss, z. B. als eingetragener Verein (e. V.), als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder ohne Rechtsform auf Basis von schriftlichen Kooperationsvereinbarungen der in der Region beteiligten Akteure (z. B. niedergelassene Ärzte, Heilmittelerbringer, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen, Sozialverbände, Verbraucherzentrale) basieren. Die an dem Netzwerk beteiligten Akteure haben eine Vereinbarung abzuschließen, aus der sich die an der Vernetzung beteiligten Akteure sowie Ziele, Inhalte, beabsichtigte Durchführung und die Kosten ergeben.

Eine Kooperationsvereinbarung sollte mindestens folgende Inhalte haben:

- Name des regionalen Netzwerkes
- Benennung der Netzwerkpartner/Kooperationspartner
- Vertretungsberechtigung
- Inhalte, Leistungen und Ziele der Netzwerkarbeit bzw. Kooperation
- Struktur des Netzwerkes bzw. Kooperation
- Kostenverteilung
- Unterschriften der am Netzwerk Beteiligten/Kooperationspartner

Stuttgart, den 31.01.2023,
Die Landesverbände der Pflegekassen